



**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

(nachfolgend PKLK genannt)

Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen (Rückstellungs-Reglement)

Die Verwaltungskommission der PKLK gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 und § 41 Abs. 2 lit. b und g, Reglement beschliesst:

Luzern, 10.05.2017

In Kraft seit dem 31.12.2016

Ersetzt das Rückstellungsreglement vom 24.03.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Allgemeine Feststellungen	2
3. Versicherungstechnische Grundlagen	3
4. Technischer Zinssatz	3
5. Arten von Rückstellungen	3
6. Risikoschwankungsreserve	3
7. Rückstellung für Pensionierungsverluste	3
8. Rückstellung zur Finanzierung von flankierenden Massnahmen.....	4
9. Inkrafttreten.....	4

1. Zweck

- 1.1 Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die die Pensionskasse der römisch-katholischen Pensionskasse des Kantons Luzern (nachfolgend: PKLK) gemäss Art. 65b BVG und 48e BVV2 festzulegen hat.
- 1.2 Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der PKLK festgelegt.

2. Allgemeine Feststellungen

- 1.3 Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet die Verwaltungskommission der PKLK. Sie stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft.
- 1.4 Die Rückstellung ist entweder als fester Sollwert definiert oder sie kann sich innerhalb einer Bandbreite, die durch einen Mindest- und einen Höchstbetrag festgelegt wird, bewegen.
- 1.5 Ist für die Rückstellung ein Sollwert vorgegeben, dann ist dieser Betrag zwingend zurückzustellen. Abweichungen zum Sollwert werden über die Betriebsrechnung ausgeglichen.
- 1.6 Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockungen auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese über die Betriebsrechnung.
- 1.7 Wird die Höhe einer technischen Rückstellung im Rahmen einer Bandbreite definiert, so kann eine Erhöhung der Rückstellung über den Mindestbetrag hinaus ebenfalls zulasten der Betriebsrechnung erfolgen. Die Verwaltungskommission der PKLK entscheidet darüber jährlich. Freie Mittel können erst dann ausgewiesen werden, wenn die technischen Rückstellungen (und natürlich auch die Wertschwankungsreserve) bis zum Höchstbetrag geäufnet sind.
- 1.8 Wird der Höchstbetrag einer technischen Rückstellung überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Höchstbetrag liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.
- 1.9 Eine Rückstellung für die pendenten Invaliditätsfälle wird im Rahmen des Vorsorgekapitals der Rentner vorgenommen und separat ausgewiesen.

3. Versicherungstechnische Grundlagen

- 3.1 Die Verwaltungskommission legt die versicherungstechnischen Grundlagen fest. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge. Es gelangen jeweils die aktuellsten Grundlagen der Reihe VZ Generationentafel (herausgegeben von der Pensionskasse der Stadt Zürich) zur Anwendung.

4. Technischer Zinssatz

- 4.1 Der technische Zinssatz wird von der Verwaltungskommission der PKLK auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt und im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

5. Arten von Rückstellungen

- 5.1 In der PKLK bestehen folgende technischen Rückstellungen:
- a) Risikoschwankungsreserve
 - b) Rückstellung für Pensionierungsverluste
 - c) Rückstellung zur Finanzierung von flankierenden Massnahmen

6. Risikoschwankungsreserve

- 6.1 Die Risikoschwankungsreserve (Rückstellung für Leistungen bei Tod und Invalidität von aktiven Versicherten vor dem Alter 65) dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf.
- 6.2 Der Risikoschwankungsreserve werden die Risikobeiträge (soweit sie nicht zur Finanzierung von Verwaltungskosten verwendet werden) zugewiesen und es werden ihr im Schadenfall die Risikosummen belastet.
- 6.3 Als Mindestbetrag der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.
- 6.4 Als Höchstbetrag der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.
- 6.5 Die Berechnung des Mindest- und des Höchstbetrages erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. In der Regel (insbesondere falls keine erhebliche Veränderung des Versichertenbestandes erfolgt ist) kann dabei auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestellt werden.

7. Rückstellung für Pensionierungsverluste

- 7.1 Die Rückstellung dient zur Finanzierung von Pensionierungsverlusten, die sich aufgrund der reglementarischen Umwandlungssätze im Vergleich zu technisch berechneten Umwandlungssätzen ergeben.
- 7.2 Der Sollbetrag entspricht einem Prozentsatz der Summe der per Stichtag erworbenen Altersguthaben der Versicherten, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.3 Der Prozentsatz beträgt per 31.12.2016 15.5%. Er wird für jedes weitere Kalenderjahr um 1% erhöht. Er entspricht jedoch maximal dem Verhältnis der reglementarischen Umwandlungssätze zu den Umwandlungssätzen, die aus versicherungstechnischer Sicht korrekt sind, minus 100 Prozent. Die Berechnung dieses Maximums erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge.

8. Rückstellung zur Finanzierung von flankierenden Massnahmen

- 8.1 Die Rückstellung entspricht den voraussichtlichen Kosten der flankierenden Massnahmen bei einer Senkung der Umwandlungssätze.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 31.12.2016 in Kraft.
9.2 Dieses Reglement ersetzt das Rückstellungsreglement vom 24.03.2015.

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Abendweg 1, 6000 Luzern 6
T 041 419 48 30
E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch